

5222/AB
vom **02.04.2021** zu **5214/J (XXVII. GP)**
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Innenes

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.171.755

Wien, am 25. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Februar 2021 unter der Nr. **5214/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Respektlosigkeit der Exekutive gegenüber Journalist_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen der oben genannte Vorfall bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, durch wen wurden Sie darüber informiert?*

Dieser Vorfall wurde mir durch die mediale Berichterstattung bekannt. Die Landespolizeidirektion Wien erlangte am 28.1.2021 Kenntnis.

Zur Frage 2:

- *Konnte der Urheber der Aussage bereits ausgeforscht werden?*
 - a. *Wenn ja, ist dem Innenminister der Name des Beamten bekannt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Beamte hatte vor Ort dem Journalisten seine Dienstnummer ausgehändigt und seinem Vorgesetzten berichtet, somit war er der LPD Wien sofort bekannt. Der Vorwurf bezieht sich nicht, wie im Tweet dargestellt, auf den Einsatzleiter, sondern auf einen im Einsatz dienstversehenden Exekutivbeamten.

Mir selbst ist der Name des Beamten nicht bekannt, da diese Angelegenheit durch die zuständige Dienstbehörde im eigenen Bereich geregelt wird.

Zur Frage 3:

- *Wurde der oben genannte Fall bereits aufgeklärt?*
 - a. *Wenn nein, welche Schritte werden zur Aufklärung und noch gesetzt?*

Ja.

Zur Frage 4:

- *Welche Konsequenzen (insb. dienstrechlich) gab es bereits konkret und welche werden noch gezogen?*

Es wurde ein aufklärendes und sensibilisierendes Gespräch im dienstrechlichen Sinn mit dem Exekutivbediensteten geführt und es fand am 11. Februar 2021 auch dessen persönliche Aussprache mit dem Journalisten statt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Inwiefern ist die Äußerung „Schleich Di mit Deinem Heislpapier!“ mit § 5 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV) vereinbar?*
- *Inwiefern ist die Äußerung „Schleich Di mit Deinem Heislpapier!“ mit § 5 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV) nicht vereinbar?*

Gemäß § 5 Abs. 1 Richtlinien-Verordnung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, insbesondere den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche Schritte innerhalb Ihres Ressorts und auch innerhalb der Exekutive sind in Fällen angegriffener Journalist_innen Usus?*
- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Angriffe auf Journalist_innen einerseits und somit auch auf die Pressefreiheit andererseits, zu verhindern?*
 - a. *Inwieweit werden Polizist_innen hinsichtlich dieser Themen geschult und sensibilisiert (Workshops, Schulungen, Unterrichtsinhalte)?*
 - b. *Wie wird der Erfolg von Maßnahmen gemessen?*
 - c. *Wenn diese - beispielsweise durch die Häufung solcher Fälle – offensichtlich nicht erfolgreich genug sind, welche Schritte gedenken Sie zu setzen, um die Situation zu verbessern?*

Sowohl bei gerichtlich strafbaren Handlungen wie auch bei verbalen Angriffen wird - unabhängig vom betroffenen Personenkreis - nach den jeweilig geltenden Rechtsvorschriften eingeschritten.

Den Sicherheitsbehörden obliegt unter anderem die Abwehr allgemeiner Gefahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Jede Versammlung wird polizeilich geprüft und beurteilt. Die Polizei ist entsprechend der Lagebeurteilung vor Ort mit Einsatzkräften vertreten, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch Unbeteiligte (z.B. Medienvertreter) vor gefährlichen Angriffen zu schützen.

Für das polizeiliche Einschreiten unterscheiden sich Angriffe auf Journalisten grundsätzlich nicht von Angriffen auf andere Personen oder Berufsgruppen. Die für alle solche Fälle erforderlichen Maßnahmen werden in der Polizeiausbildung geschult. Dabei wird auch speziell auf die Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit eingegangen.

Das oberste polizeiliche Ziel bei jeder Versammlung ist der Schutz von Leben und Gesundheit aller Beteiligten. Wenn von der Polizei ein gefährlicher Angriff oder eine Verwaltungsübertretung wahrgenommen wird, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum Schutz der gefährdeten Personen und zur Beendigung des gefährlichen Angriffs bzw. der Verwaltungsübertretung ergriffen.

Anlassbezogen wurden sogenannte Medienkontaktbeamte (MKB) installiert. Diese sind die erste Anlaufstelle für Journalisten z.B. für die Erstaufnahme von Straftaten oder Verwaltungsübertretungen. Darüber hinaus bietet die Landespolizeidirektion Wien aus dem bestehenden Schulungskonzept ein Deeskalationstraining für Medienvertreter an,

das bereits von Mitarbeitern eines Mediums in Anspruch genommen wurde. Im Zuge dessen wurde auch auf den Eigenschutz und über die Besonderheiten des polizeilichen Einsatzes im Rahmen des Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes Bezug genommen.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Fälle von Beschimpfungen und/oder Beleidigungen gegenüber Journalist_innen werden im Schnitt jährlich gemeldet?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Karl Nehammer, MSc

